



Das nachfolgende Schutzkonzept bezieht sich ausschliesslich auf das Tanzen. Die Chöre (VLK) bzw. Kinder- und Jugendgruppen (KOKJ) haben eigene Empfehlungen der entsprechenden Kommissionen der STV.

Neue Rahmenbedingungen

Dieses neue Schutzkonzept basiert auf den Empfehlungen für Schutzkonzepte des Bundesamtes für Sport (BASPO). Da auch wir mit dem Tanzen zu den Sportvereinen zählen, gelten die Rahmenbedingungen auch für unsere Tanzproben.

Bei Aktivitäten, in denen ein dauernder enger Körperkontakt erforderlich ist, wird empfohlen, die Proben in beständigen Gruppen stattfinden zu lassen. Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 1.5 Metern ohne Schutzmassnahmen.

Folgende fünf Grundsätze sind im Probetrieb zwingend zu berücksichtigen, sofern ihr euch entscheidet, den Probetrieb wieder aufzunehmen:

1. Nur symptomfrei an der Probe teilnehmen

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT an einer Probe teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

2. Abstand halten oder Gesichtsmaske tragen

Bei der Anreise, beim Eintreten in die Übungsräume, in der Garderobe, bei Besprechungen, nach der Probe, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen sind 1.5 Meter Abstand nach wie vor einzuhalten. Auf das traditionelle Hände schütteln, Umarmungen und Begrüssungsküsse ist weiterhin zu verzichten.

Einzig während dem eigentlichen Tanzen ist der Körperkontakt wieder zulässig. Aufgrund des länger als 15 Min dauernden Körperkontaktes wird empfohlen entweder Tänze zu wählen, welche einen Abstand von 1,5 Meter gewährleisten oder ansonsten eine Gesichtsmaske zu tragen.

3. Gründlich Hände waschen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach der Tanzprobe gründlich, d. h. mind. 30 Sekunden mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld. Desinfektionsmittel sind in den Proberäumen bereitzustellen.

4. Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Proben Präsenzlisten. Die Person, welche das Tanzen leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem/der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht (vgl. Punkt 5). In welcher Form die Liste geführt wird (doodle, App, Excel, usw.) ist dem Verein freigestellt.

5. Bestimmung Corona-Beauftragte/r des Vereins

Jede Organisation, welche die Wiederaufnahme des Probetriebes plant, muss eine/n Corona-Beauftragte/n (Empfehlung: Präsidium oder Tanzleitung) bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden.

6. Besondere Bestimmungen

Das vorliegende Schutzkonzept wird allen Teilnehmenden zur Kenntnis gebracht. Der/die Corona-Beauftragte unterschreibt dieses Dokument und bezeugt damit, dass die oben angeführten Massnahmen eingehalten werden.

Das Tragen von Gesichtsmasken wird empfohlen, damit alle Beteiligten im gleichen Ausmass geschützt werden. Es gilt das Solidaritätsprinzip.

Die Auswahl der Tänze ist entsprechend zu treffen. Hier appellieren wir an die Kreativität der Tanzleitungen, mutig zu sein und z. B. bestehende Tänze den Umständen entsprechend anzupassen.

Bubikon, 15. August 2020

Schweizerische Trachtenvereinigung

Volkstanzkommission

Vereinsname

Ort, Datum

Unterschrift Corona-Beauftragte*r